

verbrauchten Teile nicht allein der Energie-(Wärme-)Erzeugung dienen, sondern ihr Verbrauch zu einem andern Teil darin seinen Grund hat, dass die Kohle entweder in das Enderzeugnis übergeht, oder (in Form von Kohlenoxyd, das sich verflüchtigt) abfällt, ist unerheblich, weil, wenn der Elektrode deswegen Werkstoffcharakter nicht schon nach dem ersten Halbsatz von Art. 18 zukäme, nach dem bereits Ausgeführten ein Stoff die Voraussetzungen des zweiten Halbsatzes nicht bloss erfüllt, wenn er für die Erzeugung von Energie verbraucht wird, sondern der Verbrauch für ähnliche Zwecke ihm gleichgestellt ist. Ein derartiger der Energieerzeugung ähnlicher Zweck muss hier insoweit angenommen werden, als nicht jener andere zutrifft.

5. — Liegt somit ein eigentlicher Verbrauch vor, so kann nicht deswegen von einem wiederholt gebrauchten Gegenstand im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Satz 2 gesprochen werden, weil die Graphitelektrode aus Zweckmässigkeitsgründen in solcher Länge angefertigt wird, dass sie für mehrere Chargen ausreicht. Es müsste sonst einer Sache die Werkstoffeigenschaft immer dann abgesprochen werden, wenn sie für den Arbeitsprozess in solcher Grösse bereitgestellt wird, dass ein für einen weitem Arbeitsgang verwendbarer Teil übrigbleibt. Das kann nicht der Sinn von Art. 18 WUB sein. Übrigens würde der Begriff des Gebrauchs eines Werkzeuges voraussetzen, dass es nicht bestimmungsgemäss ganz oder teilweise verbraucht wird, sondern lediglich wegen seiner technischen Unvollkommenheit einen Teil seiner Substanz verliert und deshalb nicht dauernd verwendbar ist. Das trifft bei der Elektrode nicht zu.

Bei dieser Rechtslage kann dahingestellt bleiben, ob sich für den Werkstoffcharakter der Graphitelektrode auch daraus etwas herleiten liesse, dass der schweiz. Gebrauchszolltarif, auf den der WUB an anderer Stelle verweist (vgl. z. B. Art. 19 lit. a), sie nicht unter Maschinen oder Geräten, sondern in der Gruppe VIII : Mineralische Stoffe, auführt.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 9. September 1943 aufgehoben und festgestellt, dass die an die metallurgische Industrie gelieferten Schmelzelektroden als Werkstoff im Sinne von Art. 18 WUB der Warenumsatzsteuer nicht unterliegen.

**58. Urteil vom 3. November 1944 i. S. Maag
gegen eidg. Steuerverwaltung.**

Luxussteuer :

1. Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bundesgericht und Eidgenössischer Zollrekurskommission (Art. 4, 5, 40 LStB).
2. Elektrische Stecker, die nach ihrer technischen Gestaltung in der Regel für Radioapparate bestimmt sind, sind Luxuswaren (Anlage II zum LStB, « Radioapparate und deren Bestandteile », Zolltarif-Nr. 954 a), auch wenn sie im einzelnen Fall für andere Zwecke verwendet werden. Die Befreiung von der Luxussteuer nach Art. 9 bis LStB bleibt vorbehalten.

Impôt sur le luxe :

1. Délimitation de la compétence du Tribunal fédéral et de celle de la Commission fédérale des recours en matière de douane (art. 4, 5, 40 AIL).
2. Les fiches qui, par leur construction, sont employées en général pour les appareils radiophoniques sont des articles de luxe (Annexe II à l'AIL, « Appareils radiophoniques et leurs pièces détachées », Tarif douanier, n° 954 a), même si, dans le cas particulier, elles reçoivent un autre usage. L'exonération de l'impôt sur le luxe conformément à l'art. 9 bis AIL demeure réservée.

Imposta sul lusso :

1. Limitazione delle competenze del Tribunale federale e della Commissione federale di ricorso delle dogane (art. 4, 5, 40 DIL).
2. Le prese elettriche che, secondo la loro costruzione, sono impiegate generalmente per gli apparecchi radiofonici sono articoli di lusso (allegato II al DIL, « Apparecchi radiofonici e loro parti staccate », Tariffa doganale, n° 954 a), anche se, nel caso particolare, servono ad un altro uso. L'esenzione dall'imposta secondo l'art. 9 bis DIL rimane riservata.

A. — Der Beschwerdeführer Gottfried Maag fabriziert und verkauft unter anderm Stecker für elektrische Apparate. Mit Einspracheentscheid vom 17. September 1943 erklärte die eidgenössische Steuerverwaltung die im Katalog des Beschwerdeführers unter den Nummern 1, 5 bis 20 und 25 bis 30 aufgeführten Stecker als Luxuswaren

gemäss Anlage II (Warengattung « Radioapparate und deren Bestandteile », Zolltarif-Nummer 954 a) des Bundesratsbeschlusses über die Luxussteuer vom 13. Oktober 1942 (LStB). Der Entscheid stützte sich auf ein Gutachten der eidgenössischen Oberzolldirektion.

B. — Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 18. Oktober 1943 beantragt G. Maag dem Bundesgericht, die mit den erwähnten Nummern bezeichneten Stecker für luxussteuerfrei zu erklären. Er macht geltend, diese Stecker seien in den meisten Fällen nicht für Radioapparate bestimmt. Ob sie Luxuswaren seien oder nicht, beurteile sich in erster Linie nicht nach der Zolltarif-Nummer (Kolonne 2 der Anlagen zum LStB), sondern nach der Warengattung (Kolonne 1 daselbst). Die streitigen Stecker seien aber weder Radioapparate noch Bestandteile von solchen.

C. — Die eidgenössische Steuerverwaltung beantragt die Abweisung der Beschwerde.

D. — Nach einem Meinungsaustausch zwischen dem Bundesgericht und der eidgenössischen Zollrekurskommission über die Zuständigkeit zur Beurteilung der Streitfrage hat die Zollrekurskommission dem Bundesgericht am 18. Oktober 1944 ein Gutachten erstattet, wonach die fraglichen Stecker unter die Position 954 a des Zolltarifs fallen.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung:

1. — Handelt es sich wie hier um die Luxussteuer auf dem inländischen Warenumsatz, so ist die Frage, ob eine Ware Luxusware im Sinne von Art. 1 Abs. 2 LStB sei, nach Art. 4 LStB von der eidgenössischen Steuerverwaltung zu entscheiden. Die eidgenössische Oberzolldirektion hat die Frage — in Zweifelsfällen — lediglich zu begutachten. Gegen den Entscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung ist die Einsprache bei dieser Behörde und gegen deren Einspracheentscheid die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht gegeben (Art. 5 LStB; Art. 4 lit. a,

Art. 5 VDG). Handelt es sich dagegen um die Luxussteuer auf der Wareneinfuhr, so ist die Frage in erster Instanz von den Zollämtern, auf Einsprache hin von der Oberzolldirektion und in letzter Instanz von der eidgenössischen Zollrekurskommission zu entscheiden (Art. 40 LStB). Es ist nach diesem System des LStB nicht zulässig, die besondere Zuständigkeitsordnung des Art. 40 auf das Verfahren betreffend die Steuer auf dem inländischen Umsatz zu übertragen, wo die Oberzolldirektion und auch die Zollrekurskommission die erwähnte Frage nur zu begutachten haben. Zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist somit das Bundesgericht zuständig.

2. — Nach Art. 1 Abs. 2 LStB gelten als Luxuswaren die in den Anlagen I und II bezeichneten Waren. Diese Anlagen stellen auf die Warenklassierung im Zolltarif ab, indem sie in einer ersten Kolonne die Warengattung und in einer zweiten die entsprechende Nummer des Zolltarifes nennen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist aber nicht in erster Linie entscheidend, ob eine Ware — ungeachtet ihrer Einreihung im Zolltarif — zu einem Zweck verwendet werde, welcher mit der Warenbezeichnung in der ersten Kolonne übereinstimmt. Die Aufzählung der Luxuswaren hat, wie die eidgenössische Steuerverwaltung in ihrer Vernehmlassung zutreffend ausführt, die einfache Anwendung der Bestimmungen über die Luxussteuer zu gewährleisten. Der Steuerpflichtige muss un schwer erkennen können, ob eine Ware Luxusware sei, und die Steuerbehörde muss die Erfüllung der Steuerpflicht ohne umständliche Erhebungen über die einer Ware im Einzelfall zukommende Verwendung kontrollieren können. Die Anlagen zum LStB nennen deshalb *Gruppen* von Waren, deren Verbrauch *in der Regel* entbehrlich ist. Die in der ersten Kolonne aufgeführten Warengattungsbezeichnungen erlauben aber für sich allein noch keine zuverlässige Abgrenzung der steuerbaren von den steuerfreien Waren. Sie werden deshalb durch die nebenstehenden Zolltarifnummern präzisiert und können nur im Zusammenhang mit diesen richtig ausgelegt werden. Dass die Warengat-

tungsbezeichnungen keine selbständige Bedeutung besitzen, sondern wie die Zolltarifnummern im Sinne des Zolltarifrechts zu verstehen sind, geht insbesondere aus dem Satze hervor, welcher in den Anlagen des LStB der Überschrift « Warengattung » beigelegt ist: « In Zweifelsfällen ist das amtliche Warenverzeichnis zum schweizerischen Gebrauchszolltarif massgebend ». Wäre die Auffassung des Beschwerdeführers richtig, so hätte der LStB nicht durch Art. 9 bis (vgl. BRB vom 29. Dezember 1942 über die Abänderung des LStB) ergänzt zu werden brauchen, wonach Lieferungen von Waren, die an sich Luxuswaren sind, dann nicht versteuert werden müssen, wenn sie zur Erfüllung gewisser im öffentlichen und privaten Leben notwendiger Aufgaben bestimmt sind. Sofern also die fraglichen Steckkontakte unter die Position 954 a des Zolltarifes fallen, sind sie luxussteuerpflichtig, auch wenn sie im einzelnen Falle nicht für Radioapparate verwendet werden mögen.

Die Zollrekurskommission sieht in ihrem Gutachten die Tarifierung von Radiobestandteilen nach Position 954 a als richtig an, auch bei alleiniger Berücksichtigung des durch BRB vom 20. März 1933 festgesetzten Textes dieser Position, welcher Text einzig « Radioapparate » erwähnt, im Gegensatz zur Anlage II des LStB, wo auch die « Bestandteile » der Radioapparate ausdrücklich aufgeführt sind: « Da sie (die Radiobestandteile) unter den Zolltarif subsumiert werden müssen, ist nach dem in Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. Oktober 1902 für den Erlass von Zuteilungsverfügungen aufgestellten Grundsatz vorzugehen, wonach im Tarif nicht genannte Waren den ihrer Natur entsprechenden Positionen zugewiesen werden sollen. Insoweit der Tarif nicht anderslautende Bestimmungen enthält, gilt als Regel, dass die entsprechende Position eines Bestandteiles diejenige der kompletten Ware ist. Dieses Prinzip ist übrigens bei einigen Tarifgruppen im gesetzlichen Text ausdrücklich erwähnt. »

Nach der Auffassung der Zollrekurskommission sind

aber die streitigen Stecker nach ihrer technischen Eigenart als Radiobestandteile im tarifrechtlichen Sinne anzusehen. « Nach den Akten handelt es sich um elektrische Stecker besonderer Ausführung ... Diese Stecker gehören einmal nicht zu den Arten, die normalerweise in der Starkstromtechnik gebräuchlich sind. Es handelt sich vielmehr um Sonderausführungen, welche bei Apparaten mit Schwach- oder Hochfrequenzstrom Anwendung finden. Alle diese Stecker, als Mehrfachstecker, Batteriestecker, Bananen- und Kurzschlussstecker bekannt, eignen sich für den nötigen Anschluss der Radioapparate an die Stromverteilung, an die Erde, an die Antenne usw. Bei der Mehrzahl von ihnen geht dies schon aus den Angaben des Kataloges der Rekurrentin hervor. Nach Ansicht der Oberzolldirektion, welche darin eine aus Fachkreisen geschöpfte Erfahrung besitzt, ist die Verwendung für Radioapparate bei den streitigen Kontakten die weitaus überwiegende. » Es komme nicht darauf an, fährt die Kommission fort, ob diese Kontakte als Bestandteile oder als Zugehör im sachenrechtlichen Sinne zu betrachten seien; « denn in der Sprache des Zolltarifes wird zwischen diesen beiden Begriffen kein Unterschied gemacht, wie schon aus dem französischen Texte hervorgeht, wo für « Bestandteile » meistens der weitergehende Ausdruck « pièces détachées » gebraucht wird ». Die streitigen Stecker seien also Radiobestandteile, weil sie zu Radiozwecken verwendet werden. « Daneben muss zugegeben werden, dass sie offenbar auch bei andern als Radioapparaten Verwendung finden. Während elektrische Steckkontakte für Radiozwecke nach Pos. 954 a zum Ansatz von Fr. 200.— per q zu verzollen sind, werden die andern Steckkontakte je nach Stückgewicht nach den Tarif-Nummern 956 b bis 956 f zu Ansätzen von Fr. 50.— bis 140.— verzollt. Die Subsumierung unter die entsprechende Nummer des Zolltarifes kann aber nicht in jedem Einzelfalle nach der effektiven Verwendung erfolgen. Das spezielle Verfahren, welches in Art. 18 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925 für die Behandlung zollpflichtiger Waren, die je nach ihrer

Verwendung verschiedenen Ansätzen unterliegen, vorge-
sehen ist, kann bei den elektrischen Steckkontakten wegen
praktischen Schwierigkeiten nicht durchgeführt werden.
Da bei solcher unterschiedlicher Zollfestsetzung der nie-
drigere Ansatz nur gegen Verwendungsnachweis bean-
sprucht werden darf, ist für Waren, bei welchen der Ver-
wendungsnachweis in der vorgesehenen Form nicht bei-
gebracht werden kann, grundsätzlich unter den üblichen
Verwendungen diejenige massgebend, welche die Ver-
zollung nach dem höheren Ansatz bedingt ». Diesen Er-
wägungen der Zollrekurskommission ist beizustimmen.
Nach dem Zolltarifrecht wie nach dem LStB genügt es
somit zur Einreihung der fraglichen Stecker unter die
Luxuswaren, dass sie nach ihrer technischen Gestaltung
regelmässig für Radioapparate verwendet werden. Nun-
mehr weist denn auch das amtliche Warenverzeichnis
zum schweizerischen Gebrauchszolltarif, 15. Nachtrag
(vom Bundesrat am 10. Dezember 1943 genehmigt), die
« elektrischen Steckkontakte für Radiozwecke, wie Ba-
nanen-, Kurzschluss-, Mehrfach-, Batteriestecker u. dergl. »,
allgemein der Tarifnummer 954 a zu.

II. REGISTERSACHEN

REGISTRES

59. Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. Oktober 1944 i. S. Merz & Co. gegen eidg. Amt für geistiges Eigentum.

Markenschutz, internationale Marke.

Eine internationale Marke kann bei der Erneuerung nach Ablauf
der Schutzdauer wie eine erstmalige Anmeldung überprüft
werden. (Madrider Abkommen Art. 5 Abs. 1 ; BRB dazu Art. 9 ;
Pariser Verbandsübereinkunft Art. 6 B Abs. 1 Ziff. 3).

Protection des marques de fabrique, marque internationale.

La demande en renouvellement de l'enregistrement d'une marque
internationale, formée après expiration de la période de pro-
tection, peut être examinée de la même façon que la première
demande tendante à l'inscription de la marque (Convention de
Madrid, art. 5 al. 1 ; ACF relatif à cette convention, art. 9 ;
Convention d'union de Paris, art. 6 B, al. 1, ch. 3).

Protezione delle marche di fabbrica, marca internazionale.

La domanda di rinnovo della registrazione d'una marca inter-
nazionale, presentata dopo lo spirare del periodo di protezione,
può essere esaminata nello stesso modo che la prima domanda
per ottenere l'iscrizione della marca (Accordo di Madrid, art. 5
cp. 1 ; DCF concernente questa convenzione, art. 9 ; Conven-
zione d'unione di Parigi, art. 6 B, cp. 1, cifra 3).

4. — Es bleibt lediglich noch der Einwand der Be-
schwerdeführerin zu prüfen, dass das Amt einer inter-
nationalen Marke den Schutz nicht verweigern könne,
wenn es sich nur um deren Erneuerung nach Ablauf der
Schutzdauer handle. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig.

a) Gemäss den internationalen Vereinbarungen kann
einer internationalen Marke in einem Lande der Schutz
verweigert werden, wenn sie wegen Verstosses gegen die
guten Sitten auch im nationalen Register des betreffenden
Landes nicht eingetragen werden könnte. (Art. 5 Abs. 1
des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 betr. die
internationale Eintragung der Fabrik- oder Handels-
marken, Fassung vom 2. Juni 1934 ; Art. 6 lit. B Abs. 1
Ziffer 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze
des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, Fassung
vom 2. Juni 1934 ; BRB vom 29. September 1939 über die
Ausführung des Madrider Abkommens, Art. 9). Wenn
daher nach schweizerischem Recht die Erneuerung einer
Markeneintragung abgelehnt werden kann mit der Be-
gründung, sie verstosse gegen die guten Sitten, so ist auch
gegenüber der Erneuerung eines internationalen Marken-
eintrags eine solche Schutzverweigerung zulässig.

b) Eine schweizerische Marke muss ohne jeden Zweifel
anlässlich ihrer Erneuerung gleich geprüft werden wie
eine erstmals zur Eintragung angemeldete. Art. 8 Abs. 2
MSchG (Fassung vom 22. Juni 1939), der die Möglichkeit
einer Erneuerung der Markeneintragung statuiert, be-
stimmt nämlich im weiteren, die Erneuerung unterliege
« den gleichen Förmlichkeiten », wie eine erste Eintragung.
Was unter diesen Förmlichkeiten zu verstehen ist, geht aus
Art. 18 Abs. 1 der VVo zum MSchG (Fassung vom 22. Sep-
tember 1939) hervor. Danach « finden auf das Gesuch um
Erneuerung der Eintragung einer Marke die Bestimmungen